

BaFin Journal

März 2022



BaFin

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht

Wenn Lebensversicherungen zu viel kosten

Hohe Kosten können ein Zeichen für Mängel in den Produktfreigabeverfahren und im Vertrieb sein. Eine BaFin-Abfrage legt Defizite offen.

Themen

In Kürze

Unternehmen und Märkte

- 4 Aufsichtsmitteilung
- 5 Sicherheitsvorfälle bei Zahlungsdienstleistern
- 5 Aufsichtsmitteilung
- 5 Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch
- 5 Geschäftsleiter
- 6 BaFinTech 2022
- 6 Bericht „Risiken im Fokus“
- 7 Solvency-II-Berichtswesen
- 7 Neue VAIT
- 7 Aufsichtsmitteilung
- 8 Zuwendungen bei beendeten oder inaktiven Kundenbeziehungen
- 8 Aufzeichnungspflicht von Ex-ante-Kosteninformationen

Internationales

- 9 Internationale Konsultationen

Verbraucher

- 9 Futures mit Nachschusspflichten
- 9 Dax Investment GmbH
- 10 Betrug
- 10 Risiken von Kryptowerten
- 11 Internationale Behörden und Gremien

Themen

- 12 **Wenn Lebensversicherungen zu viel kosten**
- 16 **BaFinTech 2022**
- 19 **Externe Bail-in-Implementierung jetzt grenzüberschreitend**

Bekanntmachungen



- 16 **BaFinTech 2022**
Vor der gemeinsamen Konferenz äußern sich Bundesbankvorstand Burkhard Balz und BaFin-Exekutivdirektor Raimund Röseler zu Aspekten der Digitalisierung der Finanzbranche.



- 19 **Externe Bail-in-Implementierung jetzt grenzüberschreitend**
Emittiert ein Institut internationale Inhaberschuldverschreibungen, sind bei der Abwicklung auch internationale Zentralverwahrer involviert. Ein novelliertes Merkblatt der BaFin soll über zentrale Vorgaben informieren.

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

seit dem Erscheinen der Februar-Ausgabe des BaFinJournals hat sich das Leben vieler Menschen dramatisch verändert: „Unsere Welt ist nach diesem völkerrechtswidrigen Angriffskrieg von Putin jetzt eine andere.“ Mit diesen Worten beschrieb Außenministerin Annalena Baerbock vor einigen Wochen die Situation in der Ukraine. In unseren Gedanken sind wir bei den Menschen in der Ukraine, bei denen, die aus dem Land fliehen, ihren Angehörigen und bei allen, die Opfer dieses Krieges sind.

Angesichts der Entwicklungen sind wir auch als Aufsicht gefragt. In erster Linie richtet die BaFin ihren Fokus auf den Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher und auf die finanzielle und operative Stabilität der beaufsichtigten Institute.

Um die Aufnahme von Flüchtlingen aus dem Kriegsgebiet zu unterstützen, hat die BaFin deutlich gemacht, dass die von ihr beaufsichtigten Kreditinstitute bei der Eröffnung eines Basiskontos gültige ukrainische Personalausweise akzeptieren können. Von den Instituten erwarten wir, dass sie die verhängten Finanzsanktionen vollumfänglich einhalten. Wir tauschen uns eng mit ihnen über potenzielle Risiken aus, die sich aus dem Krieg und den Sanktionen ergeben könnten. Falls erforderlich, treffen wir rechtzeitig entsprechende Maßnahmen. Entscheidend ist in diesen Tagen auch die Kooperation und Koordination mit unseren Partnerinstitutionen. Wir stehen in engem Kontakt mit

dem Bundesfinanzministerium und anderen nationalen, europäischen und internationalen Behörden.

Nach mehr als zwei Jahren der COVID-19-Pandemie beendet die BaFin zum 30. Juni 2022 einen Großteil ihrer Krisenmaßnahmen. Die BaFin hatte im März 2020 beschlossen, die Flexibilität der bestehenden Regelwerke zu nutzen, um einige ihrer Anforderungen vorübergehend an die Gegebenheiten der Pandemie anzupassen. Eine Prüfung der Aufsicht hat ergeben, dass dazu nun kein Anlass mehr besteht, wie Sie ab Seite 4 lesen können.

Im Beitrag „Wenn Lebensversicherungen zu viel kosten“ ab Seite 12 lesen Sie, auf welche Probleme hohe Kosten bei Versicherungsanlageprodukten hinweisen können: Sie können ein Zeichen für Mängel in den Produktfreigabeverfahren sein und dafür, dass Versicherer Interessenkonflikte im Vertrieb nicht gut genug im Griff haben. Die BaFin hat die Unternehmen dazu befragt.

Im Vorgriff auf die BaFinTech im Mai 2022 veröffentlicht das BaFinJournal einige Kurzkommentare von Mitgliedern des Vorstands der Deutschen Bundesbank und des Direktoriums der BaFin zu ausgewählten Aspekten der Digitalisierung der Finanzbranche. Den Anfang machen in dieser Ausgabe Bundesbank-Vorstand Burkhard Balz, zuständig unter anderem für das Ressort Zahlungsverkehr und Abwicklungssysteme, und Raimund Röseler, Exekutivdirektor der Bankenaufsicht der BaFin.



*Ursula Mayer-Wanders,
Leiterin Referat K3
Reden und Publikationen*

Ein weiteres Thema in der März Ausgabe: Emittiert ein Institut internationale Inhaberschuldverschreibungen, sind bei der Abwicklung auch internationale Zentralverwahrer involviert. Ein novelliertes BaFin-Merkblatt soll über zentrale Vorgaben im Rahmen der externen Bail-in-Implementierung informieren, wie Sie ab Seite 19 lesen können.

Ganz besonders bedanke ich mich bei den vielen Leserinnen und Lesern, die sich an unserer Umfrage zum BaFinJournal beteiligt haben. Ihre zahlreichen Rückmeldungen und Anregungen sind für uns sehr wertvoll und ermöglichen uns, das BaFinJournal weiter zu optimieren.

Eine interessante Lektüre!

Ursula Mayer-Wanders
Ursula Mayer-Wanders

In Kürze



Unternehmen und Märkte

Aufsichtsmitteilung

COVID-19-Pandemie: BaFin beendet die meisten Krisenmaßnahmen im Juni 2022

Nach mehr als zwei Jahren der COVID-19-Pandemie beendet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zum 30. Juni 2022 einen Großteil ihrer Krisenmaßnahmen. Die BaFin hatte im März 2020 beschlossen, die Flexibilität der bestehenden Regelwerke zu nutzen, um einige ihrer Anforderungen vorübergehend an die besonderen Gegebenheiten der Pandemie anzupassen.

Die BaFin publizierte dazu auf ihrer Website eine Reihe von Fragen- und Antworten (Frequently Asked Questions – FAQs), die sie bei Bedarf aktualisierte. Ziel war vor allem, die Folgen der Pandemie für die Unternehmen zu mildern und sie zu entlasten, damit sie ihrer volkswirtschaftlichen Funktion nachkommen konnten. So sollten zum Beispiel Banken und Sparkassen dabei unterstützt werden, die eigenen und die staatlich bereitgestellten Mittel zügig an Unternehmen der Realwirtschaft weiterzuleiten. Entlastet wurden die beaufsichtigten Unternehmen nur so weit, wie es die bestehenden Regelwerke und die Finanzstabilität zuließen.

Eine Prüfung der BaFin hat ergeben, dass dazu nun kein Anlass mehr besteht, da die Auswirkungen der Corona-Krise auf die beaufsichtigten Unternehmen und die Finanzstabilität nun zu bewältigen sind.

Die BaFin informiert die Marktteilnehmer über das Auslaufen der Entlastungen, um ihnen Klarheit und ausreichende Planungssicherheit zu verschaffen.

In Einzelfällen bleiben längere Laufzeiten bestehen

Die Evaluierung der Corona-FAQ-Liste hat gezeigt, dass, wie oben beschrieben, der überwiegende Teil der wegen der Pandemie gewährten Entlastungen Ende Juni 2022 auslaufen kann. Einige der FAQ haben sich bereits durch Zeitablauf erledigt. Die bereits beendeten FAQs und die, die Ende Juni 2022 auslaufen, werden von der BaFin archiviert und können über diesen [Link](#) weiterhin abgefragt werden.

Einige wenige der in den FAQ dargestellten Entlastungen sollen bis auf Weiteres Verwaltungspraxis der BaFin bleiben. Betroffen sind:

- die FAQs zu staatlichen Förderprogrammen, die über den 30. Juni hinaus fortgeführt werden

- die aufsichtlichen Anforderungen zur Ausübung von Handelsgeschäften aus dem Home-Office; sie gelten bis zur Schaffung dauerhafter Regelungen im Rahmen der Novellierung der Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) bzw. der Mindestanforderungen an das Risikomanagement von Kapitalverwaltungsgesellschaften (KAMaRisk)
- die unter bestimmten Umständen zulässigen Ausnahmen von Vor-Ort Prüfungen, etwa im Rahmen der Jahresabschlussprüfung nach §§ 28 ff. Kreditwesengesetz (KWG) oder im Rahmen der Prüfungen nach § 89 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG); diese Ausnahmen sollen bis auf Weiteres bestehen bleiben
- die angepassten Regeln zu Geschäftsabschlüssen für Investmentvermögen; sie sollen einstweilen fortgelten, um bei fehlender Zugangsmöglichkeit zu Büro- und Geschäftsräumen eine Alternative zu schaffen, den Geschäftsbetrieb aufrecht zu erhalten

Die Marktteilnehmer können sich über die beibehaltenen Entlastungen über die aktualisierte FAQ-Liste informieren. ■

Sicherheitsvorfälle bei Zahlungsdienstleistern

BaFin-Rundschreiben konkretisiert Meldepflichten

Die BaFin informiert mit dem Rundschreiben 03/2022 (BA) die Zahlungsdienstleister über die neuen Regelungen, die ab dem 1. Oktober 2022 für die Meldung schwerwiegender Sicherheitsvorfälle gemäß § 54 Absatz 1 Satz 1 Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG) gelten. Das Rundschreiben konkretisiert die Meldepflichten des ZAG und ersetzt zugleich die Vorgaben des noch bis zum 30. September 2022 geltenden Rundschreibens 08/2018 (BA).

Gemäß § 54 Absatz 1 Satz 1 ZAG hat ein Zahlungsdienstleister die BaFin unverzüglich über einen schwerwiegenden Betriebs- oder Sicherheitsvorfall zu unterrichten. Mit dem „Rundschreiben 08/2018 (BA) zur Meldung schwerwiegender Sicherheitsvorfälle“ vom 7. Juni 2018 waren die Zahlungsdienstleister darüber informiert worden, wann ein Betriebs- oder Sicherheitsvorfall als schwerwiegend und damit meldepflichtig einzustufen und wie die Meldung zu erstatten ist. Dieses Rundschreiben basiert auf den von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) am 19. Dezember 2017 herausgegebenen Leitlinien gemäß Artikel 96 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parla-

ments und des Rates vom 25. November 2015. Diese wurden von der EBA im vergangenen Jahr überprüft und aktualisiert. ■

Aufsichtsmitteilung

Identifikation von Flüchtlingen aus dem ukrainischen Kriegsgebiet

Die BaFin betont, dass bei der Eröffnung eines Basiskontos – in Unterstützung der aktuellen humanitären Maßnahmen zur Aufnahme von Flüchtlingen aus dem ukrainischen Kriegsgebiet – für die von ihr beaufsichtigten Kreditinstitute keine aufsichtsrechtlichen Konsequenzen bei der Nutzung eines gültigen ukrainischen Personalausweises („Identity Card“) zur Überprüfung der nach § 11 Absatz 4 Nr. 1 Geldwäschegesetz (GwG) erhobenen Daten bestehen. ■

Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch

BaFin widerruft Allgemeinverfügung

Die BaFin hat eine Allgemeinverfügung erlassen, mit der sie ihre im Jahr 2016 veröffentlichte Allgemeinverfügung zur Anordnung von Eigenmittelanforderungen für Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch widerruft.

Die widerrufene Allgemeinverfügung enthielt allgemeine Vorgaben für Institute zur Eigenkapitalunterlegung von Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch. Sie ist nun nicht mehr notwendig, da die BaFin mit ihrem Überprüfungs- und Bewertungsprozess (Supervisory Review and Evaluation Process) mittlerweile für alle Institute eine individuelle Bewertung und Eigenkapitalanforderung festgelegt hat. ■

Geschäftsleiter

BaFin spricht Verwarnung aus

Die BaFin hat am 24. Juni 2021 einen Geschäftsleiter eines ihrer Aufsicht unterstehenden Kreditinstituts wegen Verstößen gegen § 25a Absatz 1 Kreditwesengesetz (KWG) verwarnt.

Die Veröffentlichung erfolgt aufgrund von § 60b KWG. Der Bescheid ist seit dem 23. Februar 2022 bestandskräftig. ■

BaFinTech 2022

Anmeldung jetzt möglich

Interessierte können sich ab sofort zur vierten BaFinTech [anmelden](#), die am 18. und 19. Mai 2022 in Berlin stattfindet. Gastgeber sind die BaFin und die Deutsche Bundesbank.

Im Mittelpunkt der Konferenz stehen aktuelle Fragen der Digitalisierung der Finanzindustrie und finanztechnologische Innovationen. In verschiedenen Konferenzformaten kommen Fachleute der BaFin und der Bundesbank sowie externe Expertinnen und Experten zur Diskussion zusammen.

Die Veranstaltung richtet sich an Vertreterinnen und Vertreter beaufsichtigter und nicht beaufsichtigter Unternehmen der Finanzindustrie – insbesondere von FinTechs, Kreditinstituten, Versicherern und Asset-Managern. Angesprochen sind auch Soft- und Hardwareentwickler, Technologiedienstleister sowie Fachleute aus der Wissenschaft und von Verbänden.

Nähere Informationen zum Programm und zur Teilnahme sind auf den Internetseiten der [BaFin](#) und der [Deutschen Bundesbank](#) veröffentlicht.

Die vierte BaFinTech war ursprünglich für Juni 2021 geplant und musste aufgrund der COVID-19-Pandemie auf den Mai 2022 verschoben werden.

Zu- und Absagen werden etwa vier Wochen vor der Veranstaltung per E-Mail versendet. Für die rein in Präsenz stattfindende Konferenz steht nur eine begrenzte Zahl an Plätzen zur Verfügung. ■

Bericht „Risiken im Fokus“

BaFin identifiziert sechs Hauptrisiken für 2022

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat für das Jahr 2022 sechs Hauptrisiken für die deutsche Finanzbranche identifiziert, mit denen sie sich prioritär befassen will. Das geht aus ihren am 2. März 2022 veröffentlichten [Risiken im Fokus der BaFin](#) hervor. In ihrem ab sofort jährlich erscheinenden Bericht erläutert die BaFin, wie sie die aktuelle Risikolage einschätzt und was sie unternimmt, um die Risiken an den Finanzmärkten bestmöglich einzudämmen. Damit will die BaFin zugleich Fortschritte bei der Erreichung ihrer [Mittelfristziele](#) machen, die sie sich für die Jahre 2022 bis 2025 gesetzt hat.

„Die Risikolandschaft ist heterogen und ändert sich ständig“, betonte BaFin-Präsident Mark Branson. Es könnten jederzeit neue Risikotreiber oder Auslöser

für Marktverwerfungen entstehen, wie die COVID-19-Pandemie und die aktuelle geopolitische Lage zeige. Aufgabe der BaFin sei es, Risiken fortlaufend zu identifizieren und ihre Auswirkungen für den deutschen Finanzmarkt zu bewerten und dafür zu sorgen, dass sie – soweit wie möglich – eingedämmt würden. Dabei gelte der Grundsatz: Je größer das Risiko, desto mehr Zeit und Ressourcen verwendet die BaFin, um gegenzusteuern.

Das deutsche Finanzsystem habe sich auch in der COVID-19-Pandemie als stabil und widerstandsfähig erwiesen. Aber es zeichnen sich immer wieder Risiken ab, die seine Funktionsfähigkeit, Stabilität und Integrität und die kollektiven Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher negativ beeinflussen oder gar gefährden könnten.

Aus Sicht der BaFin sind, neben der angespannten geopolitischen Lage, die wichtigsten Risikotreiber für den deutschen Finanzmarkt:

- Risiken aus dem Niedrigzinsumfeld
- Risiken aus Korrekturen an den Immobilienmärkten
- Risiken aus signifikanten Korrekturen an den internationalen Finanzmärkten
- Risiken aus dem Ausfall von Unternehmenskrediten
- Cyberrisiken
- Risiken aus unzureichender Geldwäscheprävention

Darüber hinaus bestehen zahlreiche weitere Risiken, mit denen sich die BaFin ebenfalls intensiv befasst. Zum Beispiel das Risiko, dass in Bilanzen von Unternehmen, die unter Bilanzkontrolle stehen, Fehlbewertungen oder fehlerhafte Darstellungen zu einer Täuschung der Anleger führen könnten. Oder die vielfältigen Risiken für Verbraucherinnen und Verbraucher, etwa aus Kryptowerten und Anlageempfehlungen in sozialen Medien.

Die „Risiken im Fokus“ ersetzen die früheren „Aufsichtsschwerpunkte“ der BaFin. ■

Hinweis

Immer aktuell: Hinweise zu einzelnen Unternehmen

Über Maßnahmen, die die BaFin einzelnen Unternehmen gegenüber ergreift, informiert sie auf ihrer Internetseite unter [Maßnahmen](#). Wer vermeiden möchte, dass er wichtige Informationen verpasst, kann den [Ad-hoc-Newsletter](#) der BaFin abonnieren („Newsletter bestellen“ » „Aktuelle Meldungen und Maßnahmen der BaFin“).

Solvency-II-Berichtswesen

BaFin passt Hinweise für Versicherer und Versicherungsgruppen an

Die BaFin hat im März 2022 eine korrigierte Fassung ihrer Hinweise zum Solvency-II-Berichtswesen für Erst- und Rückversicherungsunternehmen sowie Versicherungsgruppen bereitgestellt. Darin hat sie an drei Stellen (Lfd. Nr. 66 h, 68 h und 68 n) zuvor vorgenommene Anpassungen in Teilen wieder gestrichen, um Konflikte mit bestehenden Validierungsregelungen aufzulösen.

Hintergrund: Die BaFin hatte ihre Hinweise zum Solvency-II-Berichtswesen im Dezember 2021 angepasst. Die angepassten und nun teilweise korrigierten Regeln gelten verbindlich für das Jahresberichtswesen 2021 und für das vierteljährliche Berichtswesen ab dem 1. Quartal 2022.

Das geänderte Hinweisschreiben enthält erstmals die Ausfüllhinweise sowohl der BaFin als auch der Deutschen Bundesbank. Ziel der Bündelung ist es, das Berichtswesen zu erleichtern.

Darüber hinaus hat die BaFin Erfahrungen des letzten Berichtsjahres einfließen lassen und in Hinweise umgemünzt, um Klarheit zu schaffen. Dies betrifft beispielsweise die Berichterstattung im ORSA zu den Abweichungen des unternehmensindividuellen Risikoprofils von den Annahmen in der Standardformel und die Aufnahme von Klimarisiken in den ORSA. Das Kürzel ORSA steht für „Own Risk and Solvency Assessment“ (unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung). Mit den Hinweisen dazu will die BaFin sicherstellen, dass sich die Unternehmen in ausreichendem Umfang mit ihrem eigenen Risikoprofil auseinandersetzen und darüber berichten. Die Unternehmen müssen die ergänzten Hinweise erstmals für die ORSAs beachten, die sie 2022 durchführen.

Ihre Hinweise zum Berichtswesen hatte die BaFin zuvor am 18. Dezember 2020 aktualisiert und veröffentlicht. Als Hilfe für die Unternehmen stellt sie auch eine Version zur Verfügung, in der die diesjährigen Änderungen hervorgehoben sind. ■

Neue VAIT

BaFin-Rundschreiben tritt in Kraft

Die neuen VAIT, die Versicherungsaufsichtlichen Anforderungen an die IT, sind am 28. Februar 2022 in Kraft getreten. Die vorherige Version des Rundschreibens vom 20. März 2019 tritt damit gleichzeitig außer Kraft. In die

neue VAIT-Novelle wurden keine grundlegend neuen Anforderungen aufgenommen, sondern bereits zuvor bestehende Anforderung konkretisiert. Übergangsfristen sind daher nicht erforderlich. ■

Aufsichtsmitteilung

Bekanntmachung von Bilanzkontrollverfahren

Am 7. März 2022 hat die BaFin bekanntgegeben, dass sie ab sofort die Eröffnung von Anlassprüfungen wegen möglicher Verstöße gegen Rechnungslegungsvorschriften sowie wesentliche Verfahrensschritte dieser Prüfungen veröffentlichen.

Die BaFin hat mit dem Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG) am 1. Januar 2022 die Befugnis erhalten, die Öffentlichkeit früher und transparenter über ihr Vorgehen bei der Bilanzkontrolle zu informieren. Sie berichtet daher von nun an über Prüfungsanordnungen, denen konkrete Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Rechnungslegungsvorschriften zugrunde liegen (Anlassprüfungen, § 107 Absatz 1 Satz 6 Wertpapierhandelsgesetz – WpHG). Die Bekanntmachungen auf der BaFin-Website und im Bundesanzeiger nennen das betroffene Unternehmen und den Prüfungsgrund, ohne auf weitere Verfahrensdetails einzugehen.

Die BaFin kann zudem wesentliche Verfahrensschritte und im Laufe des Verfahrens gewonnene be- und entlastende Erkenntnisse öffentlich machen (§ 107 Absatz 8 WpHG). Stellt sich im Zuge der Anlassprüfungen heraus, dass die BaFin keine Verstöße gegen Rechnungslegungsvorschriften feststellen konnte, veröffentlicht die Aufsicht die Prüfungseinstellung (§ 109 Absatz 3 Seite 2 WpHG).

Voraussetzung für alle Bekanntmachungen ist, dass ein öffentliches Interesse daran besteht. Die BaFin wird daher in jedem Einzelfall das Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit mit dem Interesse des betroffenen Unternehmens an der Geheimhaltung der angeordneten Prüfung abwägen. Entscheidend sind hierbei die Wahrscheinlichkeit eines Verstoßes gegen Rechnungslegungsvorschriften und dessen potenzielle Kapitalmarktrelevanz.

Die Bekanntmachungen der BaFin sollen den Kapitalmarkt in die Lage versetzen, relevante Bilanzkontrollverfahren zur Kenntnis zu nehmen, adäquat zu bewerten und in Unternehmensbewertungen und Investitionsentscheidungen einfließen zu lassen. Wichtig ist zu unterscheiden: Eine Prüfungsanordnung bedeutet nicht, dass die BaFin bereits einen Rechnungslegungsverstoß festgestellt hat.

In der Vergangenheit konnte bei rund 30 Prozent der Anlassprüfungen kein Verstoß gegen Rechnungslegungsvorschriften festgestellt werden. Rund 70 Prozent der Anlassprüfungen endeten mit einer Fehlerfeststellung. Die Bandbreite der Fehler war groß und umfasste auch Konstellationen, bei denen nur geringfügige wirtschaftliche Implikationen zu verzeichnen waren.

Über reine Stichprobenprüfungen, denen kein konkreter Anlass zugrunde liegt, informiert die BaFin in der Regel nicht. ■

Zuwendungen bei beendeten oder inaktiven Kundenbeziehungen

BaFin aktualisiert FAQs zu den MiFID-II-Wohlverhaltensregeln

Die BaFin hat zwei neue FAQs zu den MiFID II-Wohlverhaltensregeln nach §§ 63ff. Wertpapierhandelsgesetz veröffentlicht. In der ersten FAQ führt sie aus, welche Anforderungen an eine vergleichende Darstellung von Handelsplätzen insbesondere an die Auflistungsreihenfolge in der Ordermaske gelten. In der zweiten FAQ legt sie dar, dass im Zusammenhang mit einer beendeten oder inaktiven Kundenbeziehung ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen keine Zuwendungen annehmen darf. ■

Aufzeichnungspflicht von Ex-ante-Kosteninformationen

BaFin aktualisiert FAQ zu MiFID-II-Wohlverhaltensregeln

Die BaFin hat eine neue FAQ zu den MiFID-II-Wohlverhaltensregeln nach §§ 63ff. Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) veröffentlicht. In der FAQ legt sie dar, dass Ex-ante-Kosteninformationen nach § 63 Absatz 7 WpHG i.V.m. Artikel 50 Delegierte Verordnung EU 2017/565 der Aufzeichnungspflicht des § 83 Absatz 1 WpHG unterliegen und in welchem Umfang. ■

Internationales

Auf einen Blick

Internationale Konsultationen

- ESMA** Klimarisiko-Stresstests für zentrale Gegenparteien (Central Counterparties – CCPs)
- FSB** Diskussionspapier zum Umgang mit Schuldenüberhängen bei nichtfinanziellen Unternehmen, die aus der COVID-19-Pandemie resultieren

Verbraucher

Futures mit Nachschusspflichten

BaFin verlängert Anhörungsfrist zur geplanten Allgemeinverfügung

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat ihre Anhörungsfrist zur geplanten Allgemeinverfügung zu Futures mit Nachschusspflichten bis zum 25. März 2022 verlängert. ■

Dax Investment GmbH

Unrechtmäßiges Angebot vorbörslicher Aktien

Die Dax Investment GmbH, angeblicher Sitz in der Europa-Allee 2, 60327 Frankfurt am Main, nimmt unangefordert telefonischen Kontakt zu Verbraucherinnen und Verbrauchern auf, um ihnen angebliche vorbörsliche Aktien der Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft (kurz: Porsche AG) anzubieten. Sowohl die Volkswagen AG als auch die BaFin weisen darauf hin, dass vorbörsliche Kaufangebote für diese Aktien unrechtmäßig sind und weder von der Volkswagen AG noch von einer ihrer Tochtergesellschaften stammen. Entgegen eigener Angaben auf

seiner Internetseite daxinvestment.de wird das Unternehmen nicht von der BaFin beaufsichtigt.

Das Auftreten der auch nicht in das Handelsregister eingetragenen Dax Investment GmbH ist nahezu identisch mit dem der Stern Invest GmbH (siehe Warnung vom 24. Februar 2022) und der Stier Invest GmbH (siehe Warnung vom 18. November 2021), die ebenfalls mit unrechtmäßigen Aktienangeboten an Verbraucher herantreten waren.

In jüngster Zeit häufen sich die Meldungen von Betrugsversuchen, bei denen Aktien bekannter Gesellschaften zur Zeichnung angeboten werden. Diese Aktien werden jedoch nach Zahlung durch die Käufer nicht geliefert und die Anbieter sind nicht mehr erreichbar.

Unternehmen, die Verbrauchern Aktien anderer Unternehmen zum Kauf anbieten, benötigen hierfür eine Erlaubnis der BaFin. Dies gilt auch für vorbörsliche Aktien. Informationen darüber, ob ein bestimmtes Unternehmen über eine solche Erlaubnis verfügt, finden Sie in der Unternehmensdatenbank.

Die BaFin stellt gemäß § 37 Absatz 4 Kreditwesengesetz (KWG) klar, dass die Dax Investment GmbH entgegen eigener Darstellung keine Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen besitzt.

Auch liegt der für ein öffentliches Angebot erforderliche Wertpapierprospekt für die genannte Aktie nicht vor. Ob für ein öffentliches Angebot von Wertpapieren ein genehmigter Prospekt bei der BaFin hinterlegt ist, können Sie in der Datenbank [Hinterlegte Prospekte](#) überprüfen. ■

Betrug

BaFin ruft keine Privatpersonen an

Der BaFin sind aktuelle Fälle bekannt geworden, in denen unbekannte Personen Verbraucherinnen und Verbraucher im Namen der Aufsichtsbehörde angerufen haben. Dabei verwendeten die Betrüger auch Sprach-

Hinweis

Immer aktuell: Hinweise für Verbraucherinnen und Verbraucher

Weitere aktuelle Warnungen für Verbraucherinnen und Verbraucher und Informationen über Maßnahmen der Aufsicht, die einzelne Unternehmen und Anbieter betreffen, finden Sie auf der [Internetseite](#) der BaFin. Dort erhalten Sie jederzeit einen aktuellen Überblick unter anderem über Einstellungen und Abwicklungen sowie Ermittlungen gegen unerlaubte Geschäfte, über Untersagungen, fehlende Zulassungen und mögliche Verstöße gegen die Prospektspflicht. Wer sichergehen möchte, dass er keine wichtigen Informationen verpasst, kann den [Ad-hoc-Newsletter](#) der BaFin abonnieren („Newsletter bestellen“ » „Aktuelle Meldungen und Maßnahmen der BaFin“).

dialogsysteme (IVR-System), bei denen Computerstimmen mit einem aufgezeichneten Text sprechen.

In einem Fall forderte die Computerstimme einen Verbraucher dazu auf, Fragen durch die Eingabe von Zahlen auf dem Telefondisplay zu beantworten.

Die BaFin weist darauf hin, dass sie Bürgerinnen und Bürger generell nicht telefonisch kontaktiert. Sie wendet sich von sich aus nicht an einzelne Verbraucher und beauftragt auch keine Dritten mit einer Kontaktaufnahme. Verbraucher sollten generell äußerst wachsam sein, wenn Anrufer vorgeben, unter dem Namen der BaFin zu agieren.

Die Aufsicht bittet alle Verbraucherinnen und Verbraucher, derartige Kontaktauforderungen abzulehnen und Anzeige bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft zu erstatten. Wer Zweifel hat, kann sich auch an die BaFin selbst wenden. Das [Verbrauchertelefon](#) ist kostenfrei unter der Telefonnummer 0800 2 100 500 zu erreichen. ■

Risiken von Kryptowerten

EU-Finanzaufsichtsbehörden veröffentlichen gemeinsame Verbraucherwarnung

Die Europäischen Aufsichtsbehörden (ESAs) haben am 17. März 2022 erneut eine gemeinsame Warnung zu Risiken von Kryptowerten in allen Amtssprachen [veröffentlicht](#). Hintergrund der Warnung ist das wachsende Interesse von Verbraucherinnen und Verbrauchern an Kryptowerten. Ein weiterer Grund ist die aggressive Werbung für Krypto-Assets und damit verbundene Produkte, insbesondere auch in den [Sozialen Medien](#). Die deutsche Version der Warnung finden Sie unter diesem [Link](#).

Eine erste Warnung zum Thema hatten die ESAs 2018 ausgesprochen. Auch die BaFin hat bereits auf die Gefährlichkeit von Investments in Kryptowerte [hingewiesen](#). ■

Internationale Behörden und Gremien

<u>BCBS</u>	Basel Committee on Banking Supervision <i>Basler Ausschuss für Bankenaufsicht</i>	<u>EZB</u>	Europäische Zentralbank
<u>BIZ</u>	Bank für Internationalen Zahlungsausgleich	<u>FASB</u>	Financial Accounting Standards Board
<u>CEBS</u>	Committee of European Banking Supervisors <i>Ausschuss der Europäischen Bankenaufsichtsbehörden (EBA-Vorgängergremium)</i>	<u>FATF</u>	Financial Action Task Force
<u>CEIOPS</u>	Committee of European Insurance and Occupational Pensions Supervisors <i>Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA-Vorgängergremium)</i>	<u>FinCoNet</u>	International Financial Consumer Protection Organisation <i>Internationale Organisation für finanziellen Verbraucherschutz</i>
<u>CESR</u>	Committee of European Securities Regulators <i>Ausschuss der Europäischen Wertpapier-Regulierungsbehörden (ESMA-Vorgängergremium)</i>	<u>FSB</u>	Financial Stability Board <i>Finanzstabilitätsrat</i>
<u>CPMI</u>	Committee on Payments and Market Infrastructures <i>Ausschuss für Zahlungsverkehr und Marktinfrastrukturen</i>	<u>IAIS</u>	International Association of Insurance Supervisors <i>Internationale Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden</i>
<u>EBA</u>	European Banking Authority <i>Europäische Bankenaufsichtsbehörde</i>	<u>IASB</u>	International Accounting Standards Board <i>Internationales Gremium für Rechnungslegungsstandards</i>
<u>EDSA</u>	Europäischer Datenschutzausschuss	<u>IOSCO</u>	International Organization of Securities Commissions <i>Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden</i>
<u>EIOPA</u>	European Insurance and Occupational Pensions Authority <i>Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung</i>	<u>IWF</u>	Internationaler Währungsfonds
<u>ESAs</u>	European Supervisory Authorities <i>Europäische Aufsichtsbehörden</i>	<u>PIOB</u>	Public Interest Oversight Board
<u>ESMA</u>	European Securities and Markets Authority <i>Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde</i>	<u>SIF</u>	Sustainable Insurance Forum <i>Forum für eine nachhaltige Versicherungswirtschaft</i>
<u>ESRB</u>	European Systemic Risk Board <i>Europäischer Ausschuss für Systemrisiken</i>	<u>SRB</u>	Single Resolution Board <i>Ausschuss für die Einheitliche Abwicklung</i>
		<u>TCFD</u>	Task Force on Climate-Related Financial Disclosures <i>Arbeitsgruppe für die Offenlegung klimabedingter Finanzinformationen</i>



Wenn Lebensversicherungen zu viel kosten

Hohe Kosten schmälern die Rendite von Versicherungsanlageprodukten. Sie können ein Zeichen für Mängel in den Produktfreigabeverfahren sein und dafür, dass Versicherer Interessenkonflikte im Vertrieb nicht gut genug im Griff haben. Eine BaFin-Abfrage legt Defizite offen.

Für viele Menschen sind sie ein wichtiger Baustein der Altersvorsorge: Versicherungsanlageprodukte (siehe Infokasten, [Seite 14](#)). Sind die Kosten solcher Produkte zu hoch, kann die Rendite unangemessen niedrig ausfallen. Dann reichen die Sparbeiträge der Versicherungsnehmerinnen und -nehmer möglicherweise nicht aus, um

spätere Versorgungslücken zu vermeiden. Die BaFin sieht daher die Kostenbelastung in der Wohlverhaltensaufsicht als Risikoindikator.

Um sich einen branchenweiten Überblick zu verschaffen, hat die BaFin deutsche Lebensversicherer im vergangenen

Jahr nach den Effektivkosten und weiteren Informationen zur Kostenbelastung von Versicherungsanlageprodukten (siehe Infokasten, Seite 14) befragt. Die Abfrage fördert bei einigen Unternehmen Verbesserungsbedarf zutage: im Produktfreigabeverfahren und beim Umgang mit potenziellen Interessenkonflikten im Vertrieb.

Worauf hohe Kosten hinweisen können

Hohe Kosten können darauf hindeuten, dass das Preis-Leistungs-Verhältnis von Versicherungsanlageprodukten nicht angemessen ist. Genau dafür muss aber ein Versicherer im Produktfreigabeverfahren sorgen. So verlangen es die einschlägigen Wohlverhaltenspflichten. Das Produktfreigabeverfahren soll sicherstellen, dass die Produkte eines Versicherers den Zielen, Interessen und Merkmalen der Kundinnen und Kunden Rechnung tragen.

Speziell bei den fondsgebundenen Lebensversicherungen steht das Preis-Leistungs-Verhältnis derzeit auch auf europäischer Ebene im Fokus der Aufsicht. Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (European Insurance and Occupational Pensions Authority – EIOPA) hat daher kürzlich Prinzipien formuliert, um das Preis-Leistungs-Verhältnis zu beurteilen.

Die Kostenbelastung eines Produkts kann darüber hinaus ein Hinweis auf Interessenkonflikte im Vertrieb sein, die durch hohe Provisionszahlungen an Vermittler verursacht werden. Dies ist ein Punkt, der neben dem Preis-Leistungs-Verhältnis für die BaFin bei ihren Arbeiten rund um das Thema Vertriebsvergütungen von Versicherungsunternehmen ebenfalls relevant ist (siehe Risiken im Fokus der BaFin 2022). Stellt die BaFin Mängel im Produktfreigabeverfahren oder beim Umgang mit Interessenkonflikten im Vertrieb fest, wird sie auf die Beseitigung dieser Mängel hinwirken. Soweit erforderlich, würde sie hierfür auch geeignete Anordnungen gegenüber den jeweiligen Lebensversicherern erlassen.

Was die BaFin abgefragt hat

Bei der Abfrage sollten Lebensversicherer die BaFin über die Effektivkosten klassischer Sparprodukte mit Zinsgarantie und fondsgebundener Produkte (einschließlich Mischprodukten) informieren.

Bei fondsgebundenen Produkten können die Versicherungsnehmer in der Regel zwischen verschiedenen

Anlageoptionen wählen, an deren Wertentwicklung sie direkt partizipieren. Im Folgenden bezeichnet „Produkt“ daher stets die Kombination aus einem Produkt und einer Anlageoption.

Für die fondsgebundenen Lebensversicherungen gegen laufenden Beitrag mussten die Versicherer Zahlen für die drei Produkte vorlegen, die im ersten Halbjahr 2021 gemessen an der Beitragssumme den größten Anteil am Neugeschäft hatten. Für weitere Produktkategorien hat die BaFin nur Zahlen für das im ersten Halbjahr 2021 am meisten verkaufte Produkt abgefragt.

Die betrachteten am meisten verkauften Produkte machten – gemessen an der Beitragssumme – etwa 75 Prozent (klassische Sparprodukte) bzw. 51 Prozent (fondsgebundene Produkte) des gesamten Neugeschäfts mit diesen Produkten im ersten Halbjahr 2021 aus. Zusätzlich hat die BaFin Daten zu den angebotenen Produkten mit den höchsten und den niedrigsten Effektivkosten erhoben, um die Bandbreite noch besser überblicken zu können.

Neben den Effektivkosten hat die BaFin auch Informationen zu Rückvergütungen von Kapitalverwaltungsgesellschaften (KVGn) erfragt. Bei vielen Fonds, die in der fondsgebundenen Lebensversicherung verwendet werden, zahlen die KVGn Rückvergütungen an das Lebensversicherungsunternehmen oder auch an die Vermittler.

Unterschiedlich hohe Effektivkosten

Die Abfrage der BaFin hat gezeigt, dass die Effektivkosten der betrachteten Produkte sehr unterschiedlich sind. Die Tabelle (Seite 15) zeigt die Verteilung und das nach der Beitragssumme gewichtete Mittel der Effektivkosten für Verträge der meistverkauften Produkte in Abhängigkeit vom Eintrittsalter und der Vertragslaufzeit bei einem typischen Monatsbeitrag von 100 Euro.

Beispiel: Für ein Eintrittsalter von 37 Jahren und eine Vertragslaufzeit von 30 Jahren bedeuten diese Ergebnisse, dass die Effektivkosten der meistverkauften fondsgebundenen Produkte im gewichteten Mittel 1,90 Prozent betragen. Die verschiedenen Quantile bedeuten, dass die angegebenen Effektivkosten (von 1,30 Prozent, 1,64 Prozent und 2,35 Prozent) von 25, 50 bzw. 75 Prozent der Produkte unterschritten werden. Bei 25 Prozent der Produkte sind die Effektivkosten also niedriger als 1,30 Prozent, bei 50 Prozent niedriger als 1,64 Prozent und bei 75 Prozent niedriger als 2,35 Prozent.

Auf einen Blick

Versicherungsanlageprodukte ...

sind Lebensversicherungsverträge, die einen Fälligkeits- oder Rückkaufwert bieten, der Marktschwankungen ausgesetzt ist. Sie können in Form von klassischen Produkten mit Zinsgarantie, als fondsgebundene Produkte oder als Mischprodukte (Hybridprodukte) angeboten werden. Nicht zu den Versicherungsanlageprodukten zählen hingegen bestimmte geförderte Rentenversicherungsprodukte wie die Riester-Rente und Produkte der betrieblichen Altersvorsorge.

Für Versicherungsanlageprodukte (und teilweise auch für sonstige kapitalbildende Lebensversicherungen) gelten spezielle Wohlverhaltenspflichten zum Produktfreigabeverfahren und zur Vermeidung von Interessenkonflikten. Diese Pflichten ergeben sich aus der europäischen Versicherungsvertriebsrichtlinie. Darüber hinaus bestehen für Versicherungsanlageprodukte besondere Informationspflichten nach der PRIIPs-Verordnung. Das Kürzel PRIIPs steht für „Packaged Retail and Insurance-Based Investment Products“, also für „verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte“. Im [BaFinJournal August 2017](#) werden Versicherungsanlageprodukte ausführlich erläutert.

Die Effektivkosten ...

geben an, wie stark die jährliche Rendite eines Versicherungsanlageprodukts durch die insgesamt anfallenden Kosten gemindert wird. Nach § 2 Absatz 1 Nr. 9 Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-Informationspflichtenverordnung – VVG-InfoV) müssen Lebensversicherer ihre Kunden vor Vertragsabschluss über die Höhe der Effektivkosten ihres individuellen Vertrags informieren. Ferner müssen die Effektivkosten eines Mustervertrags im Basisinformationsblatt nach der PRIIPs-Verordnung genannt werden. Dieses Informationsblatt müssen die Lebensversicherer auf ihrer Internetseite veröffentlichen und den Versicherungsnehmern vor Vertragsabschluss zur Verfügung stellen.

Je kürzer die Vertragslaufzeit ist, desto höher sind tendenziell die Effektivkosten. In der fondsgebundenen Lebensversicherung liegen sie signifikant über den Werten der klassischen Lebensversicherung. Bei allen Eintrittsalter-Laufzeit-Kombinationen gibt es Lebensversicherer, bei denen die Effektivkosten der meistverkauften fondsgebundenen Produkte oberhalb von 4 Prozent liegen. Für die Versicherungsnehmerinnen und -nehmer bedeutet das: Erst wenn die zugrundeliegenden Kapitalanlagen entsprechend hohe Renditen erreichen, würden sie einen Anlagegewinn erzielen.

Dem überwiegenden Teil der fondsgebundenen Verträge liegen Aktienfonds zugrunde. Diese Produkte werden oft damit beworben, dass sie den Versicherungsnehmern ermöglichen, an den Ertragschancen der Aktienmärkte teilzuhaben. Die im Mittel zu beobachtenden Effektivkosten erscheinen bei den längeren Laufzeiten angesichts dieser Zielsetzung vertretbar. Die höheren Effektivkosten in der Spitze lassen aber ernsthaft daran zweifeln, dass die Produktfreigabeverfahren den Interessen, Bedürfnissen und Merkmalen des Zielmarktes ausreichend Rechnung getragen haben – so, wie es die Wohlverhaltensregeln vorgeben.

Rückvergütungspraxis der KVGen

Bei etwa einem Drittel des Neugeschäfts der meistverkauften fondsgebundenen Produkte zahlen die Kapitalverwaltungsgesellschaften Rückvergütungen an den Lebensversicherer. Diese liegen im gewichteten Mittel pro Jahr bei knapp über 0,30 Prozent des Fondsguthabens und reichen in der Spitze bis über 1,20 Prozent.

Bei etwa 80 Prozent davon (gemessen an der vertraglichen Beitragssumme) sind spezielle Überschussanteile vorgesehen, mit denen die Lebensversicherer die Versicherungsnehmer gezielt an den Rückvergütungen der individuellen Fonds beteiligen, die ihren Verträgen zugrunde liegen. Im gewichteten Mittel beträgt die Rückerstattung an die Versicherungsnehmer hierbei etwa 52 Prozent der gezahlten Rückvergütungen. Bei ungefähr einem Viertel dieser Produkte erstatten die Lebensversicherer den Versicherungsnehmern die Rückvergütungen vollständig.

Besonders hervorzuheben sind die restlichen rund 20 Prozent, bei denen es solche speziellen Überschussanteile nicht gibt. Zwar erhöhen die Rückvergütungen der KVGen auch in diesen Fällen das übrige Ergebnis, an dem

Effektivkosten von Produkten mit monatlicher Beitragszahlung

	Fondsgebundene Lebensversicherung			Klassische Lebensversicherung				
Eintrittsalter (Vertragslaufzeit)*	55 (12)	47 (20)	37 (30)	27 (40)	55 (12)	47 (20)	37 (30)	27 (40)
25-%-Quantil	2,03%	1,54%	1,30%	1,13%	1,42%	1,23%	1,00%	0,83%
50-%-Quantil	2,62%	2,00%	1,64%	1,53%	1,91%	1,48%	1,16%	0,98%
75-%-Quantil	3,29%	2,65%	2,35%	2,21%	2,32%	1,73%	1,43%	1,22%
Gewichtetes Mittel	2,66%	2,17%	1,90%	1,75%	1,89%	1,52%	1,28%	1,12%

* Monatsbeitrag von 100 Euro

Quelle: BaFin

die Lebensversicherer die Versicherungsnehmer nach der Mindestzuführungsverordnung zu mindestens 50 Prozent beteiligen müssen. Diese Regelung greift jedoch nur bei einem positiven übrigen Ergebnis und nur auf der kollektiven Ebene des Bestands insgesamt. Darüber hinaus müssen die Lebensversicherer aufgrund von § 153 Absatz 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) die Überschussbeteiligung jedoch auch verursachungsorientiert auf die einzelnen Verträge verteilen. Das heißt, dass sie hierbei berücksichtigen müssen, wie stark der einzelne Vertrag zur Entstehung der Überschüsse beigetragen hat. Wenn sich die Rückvergütungen der KVG von Fonds zu Fonds deutlich unterscheiden, steht eine von der individuellen Fondsauswahl unabhängige Überschussbeteiligung nicht mehr im Einklang mit dieser Anforderung.

Gemessen an der Beitragssumme des untersuchten Neugeschäfts mit fondsgebundenen Produkten zahlen die KVG nach Kenntnis des Lebensversicherers bei etwa 19 Prozent des Geschäftes Rückvergütungen direkt an die Vermittler. Nur in etwas weniger als der Hälfte dieser Fälle kennen die Lebensversicherer die konkrete Höhe (im gewichteten Mittel rund 0,50 Prozent) dieser Rückvergütungen.

Wenn Interessenkonflikte im Vertrieb nicht eingedämmt werden

Das weist darauf hin, dass es für einige Lebensversicherer nur eingeschränkt möglich ist, etwaige Interessenkonflikte im Vertrieb zu identifizieren und die gesetzlichen Vorgaben zur Vertriebsvergütung umzusetzen. Erhält ein Vermittler bei einem fondsgebundenen Produkt Rückvergütungen der KVG, so ist für ihn die Verlockung groß, Kundinnen und Kunden den Fonds mit den höchsten Rückvergütungen zu empfehlen. Solche Interessenkonflikte einzuschätzen und angemessen mit ihnen umzugehen, ist für den Lebensversicherer nur dann möglich, wenn er die Höhe der Rückvergütungen kennt.

Hinzu kommt, dass Rückvergütungen an die Vermittler nicht den Überschuss des Lebensversicherers erhöhen – und damit auch nicht die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmerinnen und -nehmer. Sie stellen vielmehr de facto eine zusätzliche Vertriebsvergütung dar, die aus der Managementgebühr der KVG finanziert wird und daher tendenziell die Kosten des fondsgebundenen Lebensversicherungsprodukts erhöht. Dadurch erhöht sich die Gefahr, dass das Preis-Leistungs-Verhältnis aus der Perspektive der Versicherungsnehmer nicht mehr angemessen ist.

Ein weiteres Problem besteht darin, dass durch diese Praxis die Abschluss- und Vertriebskosten nicht ausreichend transparent sind. Die Fondsmanagementgebühren, aus denen die Rückvergütungen finanziert werden, gehören zwar zu den Effektivkosten, über die Lebensversicherer ihre Kundinnen und Kunden bei Vertragsabschluss nach § 2 Absatz 1 Nr. 9 Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV) informieren müssen. Sie zählen aber nicht zu den einkalkulierten Abschlusskosten, die den Kunden nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 VVG-InfoV als einheitlicher Gesamtbetrag separat mitzuteilen sind. Hierdurch kann den Kunden ein falscher Eindruck von der faktischen Gesamthöhe der Abschlusskosten vermittelt werden. ■

Verfasst von

Dr. Guido Werner

Roland Paetzold

Grundsatzreferat Lebensversicherungen



BaFinTech 2022

In Kooperation mit der Deutschen Bundesbank

Die Digitalisierung bringt in der Finanzindustrie Innovationen hervor, die vor wenigen Jahren allenfalls Zukunftsvisionen waren. Unternehmen und ihre Kundinnen und Kunden nutzen heute im Alltag, was früher kaum vorstellbar war. Der Bedarf, sich mit aktuellen Entwicklungen im Finanzsektor auseinanderzusetzen, steigt – gerade auch nach den Jahren der COVID-19-Pandemie, in der Veränderungen stark beschleunigt wurden.

Die BaFinTech 2022, die am 18. und 19. Mai in Berlin stattfindet, ermöglicht einen Austausch. BaFin und Deutsche Bundesbank richten die Konferenz in diesem Jahr erstmals gemeinsam aus. Im Vorlauf zur Veranstaltung veröffentlicht das BaFinJournal einige Kurzkomentare von Mitgliedern des Vorstands der Bundesbank und des Direktoriums der BaFin, in denen diese ausgewählte Aspekte der Digitalisierung der Finanzbranche einordnen. Den Anfang machen in dieser Ausgabe Bundesbank-Vorstand Burkhard Balz, zuständig unter anderem für das Ressort Zahlungsverkehr und Abwicklungssysteme, und Raimund Röseler, Exekutivdirektor der Bankenaufsicht der BaFin.



Fragmentierte Wertschöpfungsketten: Veränderungen konstruktiv begegnen

Von Raimund Röseler, Exekutivdirektor Bankenaufsicht, BaFin

Die Finanzindustrie verändert sich im Eiltempo. Die Digitalisierung ermöglicht eine größere Arbeitsteilung. Neue, innovative Unternehmen tauchen am Markt auf, die entlang der Wertschöpfungskette von Finanzdienstleistungen andocken können. FinTechs besetzen oft die Schnittstelle zu Kundinnen und Kunden, beispielsweise indem sie ihnen in eigenem Namen über Smartphone-Apps einen Zugang zu Finanzdienstleistungen anbieten, die im Hintergrund von regulierten Banken erbracht werden. Stichwort „White-Labeling“: Technologieanbieter treten als Dienstleister für beaufsichtigte Unternehmen auf und bedienen diese mit verschiedenen Leistungen. Alles in allem brechen traditionelle Wertschöpfungsketten immer weiter auf, und Dienstleistungen werden auch an branchenfremde Unternehmen ausgelagert. Zum Teil an Standorte jenseits der deutschen oder europäischen Grenzen.

Diese Entwicklung bedeutet für uns Aufseher: Komplexität und Dynamik nehmen zu. Auch wir müssen uns verändern; schneller werden, mehr Informationen verarbeiten und flexibler auf das sich verändernde Marktumfeld reagieren. Es gilt, neue Risiken und Geschäftsmodelle frühzeitig zu analysieren und zu bewerten. Um in einem Marktumfeld, das durch fragmentierte Wertschöpfungsketten geprägt ist, nicht den Überblick über neue oder veränderte Risikoquellen zu verlieren, müssen wir verstärkt auch Akteure jenseits der unmittelbaren Aufsichtsobjekte im Blick haben. Zum Beispiel Mehrmandantendienstleister.

Aktuelle und granulare Daten über sämtliche Elemente der Wertschöpfungsketten hinweg sind essentiell für die Aufsicht der Zukunft. Das umfasst Unternehmensdaten, die uns zeitnah vorliegen und die wir auch mithilfe von künstlicher Intelligenz genau auswerten können.



© Bernd Röseler/BaFin

Idealerweise nicht nur aus dem Meldewesen, sondern auch ergänzende Informationen wie Berichte in den Medien und von Analysten sowie aus anderen relevanten Quellen.

Auch der regulatorische Rahmen muss der neuen Normalität Rechnung tragen und unseren aufsichtlichen Instrumentenkasten kompletieren. Einige neue Regeln wurden bereits implementiert, zum Beispiel im Hinblick auf Mehrmandantendienstleister. Damit hat die Aufsicht nicht nur Kenntnisse, sondern auch Befugnisse gegenüber wichtigen, auch branchenfremden Dienstleistern. Das stärkt den Leitsatz, dass die Finanzmarktregulierung grundsätzlich alle Unternehmen in dem Maße erfasst, wie ihre Tätigkeit vergleichbare Risiken verursacht: same business, same risks, same rules – gleiches Geschäft, gleiche Risiken, gleiche Regeln.



Digitales Zentralbankgeld: Währungen zukunftsgerecht gestalten

Von Burkhard Balz, Mitglied im Vorstand der Deutschen Bundesbank



Unser Alltag wird zunehmend digital – auch beim Bezahlen verändern sich unsere Gewohnheiten. Neue Marktteilnehmer wollen mit ihren Produkten den Zahlungsverkehr schneller und besser machen. Für Zentralbanken stellt sich die Frage, wie die von ihnen herausgegebenen Währungen zukunftsgerecht ausgestaltet werden könnten. Eine mögliche Antwort wäre digitales Zentralbankgeld. Auf der ganzen Welt beschäftigen sich viele Zentralbanken intensiv mit solchen Ansätzen.

Es entstünde neben Bargeld und Kontoguthaben von Geschäftsbanken bei der Zentralbank eine dritte Form des Zentralbankgeldes. Diese neue Form von Geld würde das Bargeld ergänzen und

könnte für Zahlungen zwischen Privatpersonen, im Onlinehandel und auch an der Ladenkasse genutzt werden. Damit böten die Zentralbanken des Eurosystems eine Alternative zu privatwirtschaftlich entwickelten Zahlungsmitteln wie Stablecoins und Krypto-Token an.

Projekt „Digitaler Euro“

Die Deutsche Bundesbank hat zusammen mit den Zentralbanken des Eurosystems ihre Analysen rund um den digitalen Euro verstärkt, nachdem der Rat der Europäischen Zentralbank (EZB) im Juli 2021 entschied, ein Projekt dazu zu starten. In einer zweijährigen Untersuchungsphase werden die mögliche Ausgestaltung und die Auswirkungen eines digitalen Euro, unter anderem auf die Geldpolitik und die Finanzstabilität, genauer untersucht. Wichtige Fragen ergeben sich zudem im Hinblick auf die Sicherstellung von Privatsphäre und Datenschutz. Über die tatsächliche Einführung eines digitalen Euro entscheidet der EZB-Rat in enger Abstimmung mit den Gesetzgebungsorganen der Europäischen Union erst nach Abschluss dieser Untersuchungen. Sollte die Entscheidung für den digitalen Euro ausfallen, wäre mit der Einführung jedoch nicht vor dem Jahr 2026 zu rechnen.

Besondere Bedeutung kommt in der Untersuchungsphase dem Aspekt zu, wie zusammen mit Marktteilnehmern Synergien erzielt werden können. Wesentliche Voraussetzung hierfür ist ein intensiver Austausch mit ihnen. Ich freue mich daher sehr, dass wir im Rahmen der BaFinTech die Möglichkeit dazu haben werden. Sie findet erstmalig in Kooperation mit der Bundesbank statt. Schon jetzt bin ich gespannt auf die anregenden Diskussionen mit Banken und FinTechs sowie mit Vertreterinnen und Vertretern aus Politik und Industrie. ■



© iofik/stock.adobe.com

Externe Bail-in-Implementierung jetzt grenzüberschreitend

Emittiert ein Institut internationale Inhaberschuldverschreibungen, sind bei der Abwicklung auch internationale Zentralverwahrer involviert. Die BaFin informiert in ihrem novellierten Merkblatt über zentrale Vorgaben im Rahmen der externen Bail-in-Implementierung.

Das Merkblatt zur externen Bail-in-Implementierung vermittelt den Instituten und Finanzmarktinfrastrukturen, wie und in welchem zeitlichen Rahmen sie sich bei einem Bail-in verhalten, austauschen und welche Kommunikationskanäle sie dabei nutzen sollen. Damit soll die externe Bail-in-Implementierung möglichst effizient und effektiv

unterstützt werden. Ziel ist es zudem, durch eine zeitnahe technische Umsetzung des Bail-in Transparenz und Sicherheit am Markt zu schaffen.

Der Entwurf der neuen Fassung bezieht internationale Zentralverwahrer – Euroclear Bank und Clearstream

Auf einen Blick

Bail-in aus rechtlicher Sicht

Der Bail-in umfasst nach dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG) zwei Komponenten:

- die Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente gemäß § 89 SAG bzw. Artikel 21 der Verordnung des Einheitlichen Abwicklungsmechanismus (SRM-VO).
- die Gläubigerbeteiligung gemäß § 90 SAG bzw. Artikel 27 SRM-VO.

Banking Luxembourg – in den Prozess der externen Bail-in-Implementierung mit ein. Weitere grenzüberschreitende Aspekte sollen folgen.

Doch was ist das konkrete Ziel des Merkblatts und wie hat es sich über die Jahre entwickelt?

Was ist die externe Bail-in-Implementierung?

Die externe Bail-in-Implementierung setzt den Bail-in durch das betroffene Institut sowie die Finanzmarktinfrastrukturen technisch um, sobald die Abwicklungsanordnung bekannt ist. Involviert sind vor allem die

(internationalen) Zentralverwahrer, Marktinformationsdienstleister und Börsen.

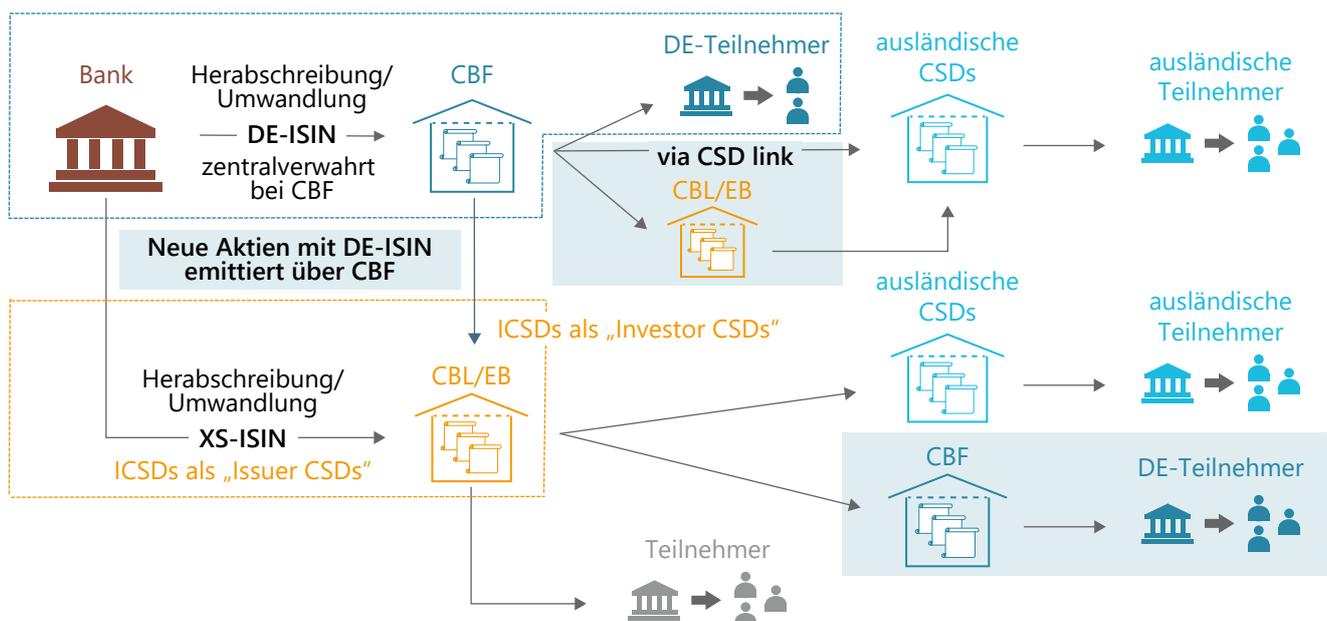
Im Rahmen des Bail-in-Instruments werden zunächst die Eigentumstitel des abgewickelten Instituts gelöscht. Danach folgt die Herabschreibung von Verbindlichkeiten, bis die Aktivseite wertmäßig der Passivseite entspricht. Anschließend kann das Institut rekapitalisiert werden, indem eine Umwandlung der Verbindlichkeiten in neue Aktien erfolgt.

Während das Institut bei der internen Bail-in-Implementierung die eigenen Systeme anpasst, sind es bei der externen die Finanzmarktinfrastrukturen, die unterstützen. So setzen Börsen ggf. den Handel von betroffenen Instrumenten aus und Marktinformationsdienstleister, in Deutschland beispielsweise die WM Datenservice, passen die Informationsbasis an und informieren den Markt über die Abwicklungsmaßnahme. Der Zentralverwahrer reduziert die betroffenen Instrumente in seinem System, generiert technisch neue Aktien und verbucht den Bail-in in den Konten seiner Teilnehmer – dazu gehören unter anderem die Depotbanken, nationale und internationale Zentralverwahrer sowie institutionelle Investoren.

Was ist das Ziel des Merkblatts?

Das Merkblatt soll die Abwicklungsfähigkeit der Institute verbessern und den Markt durch eine zeitnahe technische

Abbildung 1: Die Rolle der (I)CSDs im Prozess der externen Bail-in-Implementierung



EB – Euroclear Bank; CBF – Clearstream Banking Frankfurt; CBL – Clearstream Banking Luxembourg; CSD – Central Securities Depository (Zentralverwahrer); CSD link – Zentralverwahrer-Verbindung, das heißt eine Vereinbarung zwischen den Zentralverwahrern, der zufolge ein Zentralverwahrer Teilnehmer am Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem eines anderen Zentralverwahrers ist.

Quelle: BaFin



Die letzten Wochen zeigen eindrücklich, wie schnell Krisen entstehen können. Sie verdeutlichen, warum das Abwicklungsregime so wichtig ist.“

Birgit Rodolphe, Exekutivdirektorin Abwicklung und Geldwäscheprävention der BaFin, auf der Abwicklungskonferenz am 11. März 2022



Bail-in-Umsetzung transparenter und sicherer gestalten. Es beschreibt den Gesamtprozess (siehe Abbildung 2, Seite 22) mitsamt den beteiligten Akteuren, Zuständigkeiten, Kommunikationswegen und -schnittstellen sowie zeitlichen Abläufen. Darüber hinaus gibt es vor, welche Informationen das betroffene Institut bereitstellen muss, um die externe Bail-in-Implementierung zu unterstützen. Formatvorlagen für Dokumente, die das Institut ausfüllen muss, sind ebenfalls enthalten.

Erste und zweite Fassung des Merkblatts

Der Fokus der ersten Version des Merkblatts vom 1. Oktober 2019 war ein Basisszenario (siehe [BaFinJournal August 2019](#)). Es betrachtete nur Aktiengesellschaften mit Inhaberaktien, ging von in Euro emittierten, nicht strukturierten Anleihen aus und beschränkte sich auf die Aktivitäten der Finanzmarktinfrastrukturen, die das Merkblatt mit erstellt haben: Clearstream Banking Frankfurt (CBF), WM Datenservice und Frankfurter Wertpapierbörse.

Die zweite Version des Merkblatts vom 13. April 2021 erweiterte den Fokus prozessual und technisch auf alle Rechtsformen sowie alle Aktiegattungen und berücksichtigte Fremdwährungsanleihen. Sie beinhaltete auch die Handlungsaussetzung an regulierten und nicht regulierten Märkten der Regionalbörsen – etwa an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse in Stuttgart. Außerdem bietet sie an, Zahlungen während der technischen Implementierung – also zeitlich befristet – auszusetzen. Zudem ging die Poolfaktorreduzierung in die zweite Fassung ein.

Dritte Fassung des Merkblatts

Aktuell konsultiert die BaFin die dritte Version des Merkblatts – Rückmeldungen sind bis zum 15. April 2022 möglich. Die wesentliche Erweiterung besteht darin, internationale Zentralverwahrer in einem sogenannten ICSD-Add-On einzubeziehen – als einheitliches Vorgehensmodell, das in enger Abstimmung mit den internationalen Zentralverwahrern (ICSDs), dem Single Resolution Board (SRB) und anderen nationalen Abwicklungsbehörden entstand (siehe auch [SRB-Dokument](#) „Reflecting bail-in in the

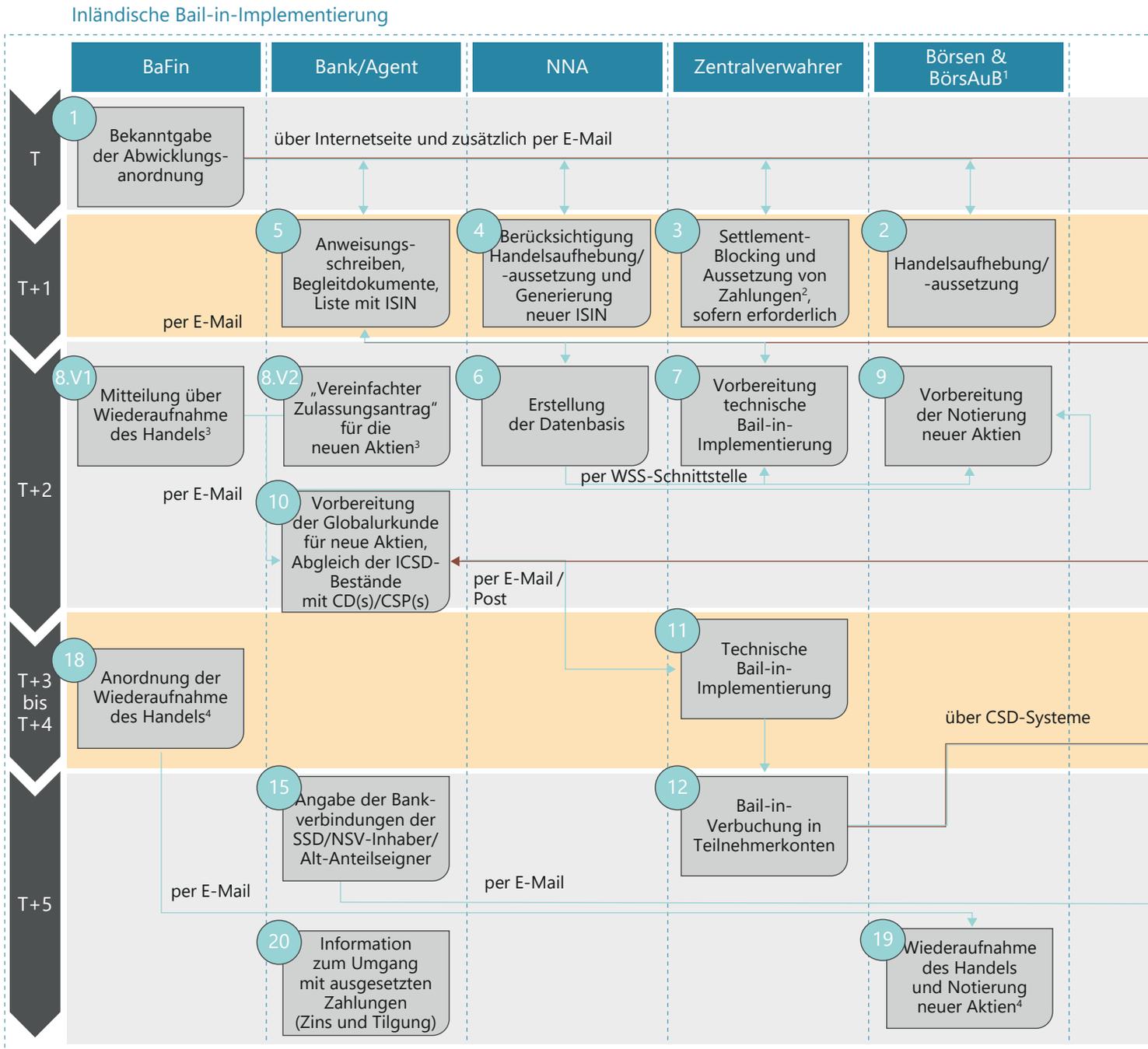
[Auf einen Blick](#)

Was sind ICSDs?

ICSD steht für International Central Securities Depository. Das ist ein internationaler Zentralverwahrer, der in der Wertpapierabwicklung von international gehandelten Instrumenten der verschiedenen nationalen Märkte, normalerweise zwischen den Währungsräumen, tätig ist (siehe auch Artikel 2 Nr. 43 der Leitlinie (EU) 2015/510 der Europäischen Zentralbank vom 19. Dezember 2014 über die Umsetzung des geldpolitischen Handlungsrahmens des Eurosystems (EZB/2014/60)).

Die Erweiterung des Merkblatts beschränkt sich auf die einzigen zwei internationalen Zentralverwahrer in der Europäischen Union: die Euroclear Bank und die Clearstream Banking Luxembourg.

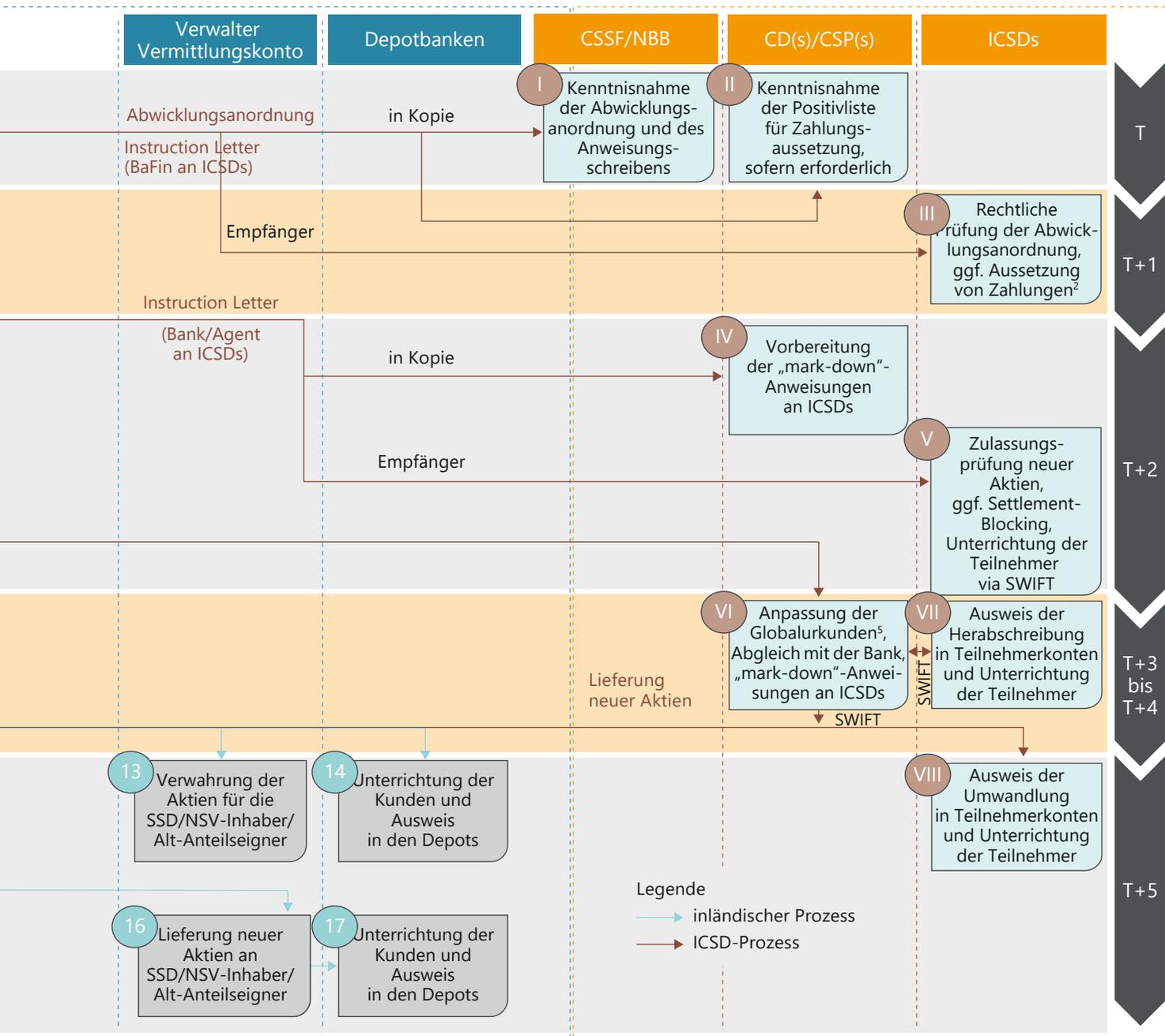
Abbildung 2: Gesamtprozess der externen Bail-in-Implementierung



T = Tag der Bekanntgabe der Abwicklungsanordnung durch die Abwicklungsbehörde, T + x = Zeiträume für die Durchführung des Prozessschrittes nach T, x = Anzahl der Geschäftstage

¹ Börsenaufsichtsbehörde, ² Aussetzung von Zins- und Tilgungszahlungen, die während des Bail-in anfallen, ³ bei der Mitteilung an die Börsen wird in zwei Varianten unterschieden, ⁴ der Zeitpunkt der Ausführung des Prozessschrittes kann von dem in dieser Übersicht abweichen, ⁵ die Anpassung der Globalurkunden erfolgt durch die Common Depositories (CGN) und die Common Safekeeper (NGN).

ICSD Add-On



Quelle: BaFin

Auf einen Blick

Anwendungsbereich

Das Merkblatt richtet sich an alle Institute in Deutschland, deren Abwicklungsstrategie das WDCCI-Instrument (Herabschreibung und Umwandlung von Kapitalinstrumenten) und/oder Bail-in-Instrument umfasst – gleich, ob es sich um Institute bzw. Gruppen unter direkter Verantwortung der nationalen Abwicklungsbehörde oder des Single Resolution Board (SRB) handelt. Ausgeschlossen sind somit Institute bzw. Gruppen, die abwicklungsfähig sind, weil es aus Sicht der Abwicklungsbehörde nach Artikel 10 SRM-VO bzw. §§ 57 oder 58 SAG möglich ist, ein Insolvenzverfahren über deren Vermögen zu eröffnen.

books of the International Central Securities Depositories (ICSDs“). Dabei stehen grenzüberschreitende Aspekte der Verwahrung und Verwaltung von internationalen Inhaberschuldverschreibungen durch die internationalen Zentralverwahrer – Euroclear Bank und Clearstream Banking Luxembourg – im Mittelpunkt.

Das gemeinsam entwickelte Vorgehensmodell wurde in die Ablauforganisation des bestehenden Merkblatts integriert, um den Besonderheiten der inländischen Bail-in-Implementierung Rechnung zu tragen (siehe Abbildung 2, Seite 22). Zudem weitet sich der Fokus beim abzuwickelnden Institut auf prozentnotierte strukturierte Schuldtitel aus. Mit der Aufnahme der Börsen Eurex Deutschland, Eurex Repo sowie der Tradegate Exchange deckt die neue Fassung die Handelsaufhebung bzw. Handelsaussetzung an allen relevanten Börsen in Deutschland ab.

Wesentliche Erweiterung – ICSD Add-On

Hat das abzuwickelnde Institut internationale Inhaberschuldverschreibungen über die ICSDs begeben, sind sie bei der externen Bail-in-Implementierung direkt beteiligt. Auch ihre Aufsichtsbehörden sowie die gemeinsamen Verwahr- und Servicestellen sind involviert, so dass sich die Aktivitäten des Instituts auf weitere Finanzmarktinfrastrukturen beziehen.

Die ICSDs müssen den Bail-in analog zum inländischen Zentralverwahrer (CBF) in ihren Systemen umsetzen. Zudem sind die Aufsichtsbehörden der ICSDs – Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) und Nationale Bank van België (NBB) – über die Abwicklungsmaßnahme zu informieren. Die Verwahr- und Servicestellen der ICSDs

(englisch: Common Safekeeper, Common Depositories oder Common Service Provider), passen die Globalurkunden der internationalen Inhaberschuldverschreibungen an.

Warum ist die Beteiligung der ICSDs nur ein Add-On?

Die ICSDs können bei der externen Bail-in-Implementierung als „Issuer CSDs“ und als „Investor CSDs“ bzw. Teilnehmer des inländischen Zentralverwahrers mitwirken.

Bei der technischen Reduzierung von internationalen Inhaberschuldverschreibungen – nach der Herabschreibung und Umwandlung – sind die ICSDs als „Issuer CSDs“ beteiligt. Das erfolgt auf der Basis von Informationen, die inländische Akteure bereitstellen.

Kommt es zur Umwandlung von internationalen Inhaberschuldverschreibungen in neue Aktien, erzeugt immer die CBF die neuen Aktien und übermittelt sie an die ICSDs, die sie als „Investor CSDs“ bzw. Teilnehmer von CBF (siehe Abbildung 1, Seite 20) wiederum an ihre Teilnehmer verteilen – unter anderem nationale Zentralverwahrer und institutionelle Investoren.

Somit setzt der ICSD-Prozess immer auf dem inländischen Prozess der Bail-in-Implementierung auf, weshalb es sich stets um eine Erweiterung bzw. ein Add-On handelt.

Ausblick

Die Konsultation der dritten Version stellt lediglich einen Zwischenschritt bei der Abbildung aller Facetten der externen Bail-in-Implementierung dar. In zukünftigen Versionen möchte die BaFin weitere grenzüberschreitende Aspekte betrachten – beispielsweise weitere Zentralverwahrer in der Europäischen Union wie Monte Titoli, Iberclear etc. Zudem soll das Merkblatt künftig über den Bail-in von im Drittstaat (zum Beispiel über DTC oder SIX SIS) emittierten Verbindlichkeiten informieren. Für diese Arbeiten stimmt sich die BaFin eng mit anderen europäischen und nationalen Behörden ab, um ein einheitliches Vorgehen in der Europäischen Union zu gewährleisten. ■

Verfasst von

Inna Bossler

Dr. Johannes Schneider

Dr. Christian Nowak

BaFin-Gruppe Abwicklungsmaßnahmen
und Methodik

Bekanntmachungen

Die amtlichen Veröffentlichungen der BaFin.*

In dieser Ausgabe sind die Bekanntmachungen bis zum 28. Februar veröffentlicht. Alle Bekanntmachungen ab dem 1. März sind ausschließlich online auf der [BaFin-Website](#) verfügbar und nicht mehr im BaFinJournal.



Aufnahme des Dienstleistungsverkehrs

ERGO Krankenversicherung AG

Die BaFin hat der ERGO Krankenversicherung AG die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für die nachstehenden Länder erteilt:

Portugal

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 2 Krankheit
 - a) Tagegeld
 - b) Kostenversicherung

Versicherungsunternehmen:

ERGO Krankenversicherung AG (4126)
Karl-Martell-Straße 60
90344 Nürnberg

VA 42-I 5079-PT-4126-2021/0001

Anmeldung zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland

Gasrule Insurance DAC

Das irische Versicherungsunternehmen Gasrule Insurance DAC ist berechtigt, über seine Hauptniederlassung in Irland das Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Deutschland in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Versicherungsunternehmen:

Gasrule Insurance DAC (9608)
3rd Floor, the Metropolitan Building
James Joyce Street
Dublin 1
IRLAND

VA 26-I 5000-IE-9608-2022/0001

* Bekanntmachungen der Versicherungsaufsicht. Die amtlichen Veröffentlichungen der Banken- und Wertpapieraufsicht sind im Bundesanzeiger zu finden.

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

Zurich Insurance Public Limited Company

Das irische Versicherungsunternehmen Zurich Insurance Public Limited Company ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr über seine Zweigniederlassung in Frankreich in folgender weiteren Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Versicherungsunternehmen:

Zurich Insurance Public Limited Company (7929)
3rd Floor
La Touche House
IFSC
Dublin 1
IRLAND

Anschrift der Zweigniederlassung in Frankreich:
Zurich Insurance Public Limited Company,
France Branch (7929)
112 Avenue de Wagram
75017 Paris
FRANKREICH

VA 26-I 5000-IE-7929-2022/0001

Wechsel eines Hauptbevollmächtigten

Cardif Lebensversicherung Zweigniederlassung für Deutschland der Cardif Assurance Vie

Das französische Versicherungsunternehmen Cardif Assurance Vie hat Herrn Nicolas Pörtl mit Wirkung vom 1. Februar 2022 zum Hauptbevollmächtigten für seine Niederlassung in Deutschland bestellt. Die dem bisherigen Hauptbevollmächtigten erteilte Vollmacht ist zum gleichen Zeitpunkt erloschen.

Versicherungsunternehmen:

Cardif Assurance Vie (9001)
1, boulevard Haussmann
75318 Paris CEDEX 9
FRANKREICH

Niederlassung:

Cardif Lebensversicherung
Zweigniederlassung für Deutschland der
Cardif Assurance Vie (1182)
Friolzheimer Str. 6
70499 Stuttgart

Bevollmächtigter:

Nicolas Pörtl

VA 26-I 5004-FR-1182-2022/0001

Cardif Allgemeine Versicherung Zweigniederlassung für Deutschland der Cardif Assurances Risques Divers

Das französische Versicherungsunternehmen Cardif Assurances Risques Divers hat Herrn Nicolas Pörtl mit Wirkung vom 1. Februar 2022 zum Hauptbevollmächtigten für seine Niederlassung in Deutschland bestellt. Die dem bisherigen Hauptbevollmächtigten erteilte Vollmacht ist zum gleichen Zeitpunkt erloschen.

Versicherungsunternehmen:

Cardif Assurances Risques Divers (9050)
1, boulevard Haussmann
75318 Paris CEDEX 9
FRANKREICH

Niederlassung:

Cardif Allgemeine Versicherung
Zweigniederlassung für Deutschland
der Cardif Assurances Risques Divers (5056)
Friolzheimer Str. 6
70499 Stuttgart

Bevollmächtigter:

Nicolas Pörtl

VA 26-I 5004-FR-5056-2022/0001

**wefox Insurance AG
Niederlassung Deutschland**

Das liechtensteinische Versicherungsunternehmen wefox Insurance AG hat Herrn Alexander Steiner mit Wirkung vom 22. Februar 2022 zum Hauptbevollmächtigten für seine Niederlassung in Deutschland bestellt. Die dem

bisherigen Hauptbevollmächtigten erteilte Vollmacht ist zum gleichen Zeitpunkt erloschen.

Versicherungsunternehmen:

wefox Insurance AG (9496)
Äulestrasse 56
9490 Vaduz
LIECHTENSTEIN

Niederlassung:

wefox Insurance AG
Niederlassung Deutschland (5236)
Urbanstraße 71
10967 Berlin

Bevollmächtigter:

Alexander Steiner

VA 26-I 5004-LI-5236-2022/0001

Übertragung eines Versicherungsbestandes

HDI Lebensversicherung AG

Die BaFin hat durch Verfügung vom 21. Dezember 2021 den Vertrag vom 15. Dezember 2021 genehmigt, durch den die HDI Lebensversicherung AG einen Teil ihres Versicherungsbestandes auf die AXA Lebensversicherung AG übertragen hat.

Der Bestandsübertragungsvertrag ist mit Zugang der Genehmigungsurkunde am 23. Dezember 2021 wirksam geworden.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:

HDI Lebensversicherung AG (1033)
Charles-de-Gaulle-Platz 1
50679 Köln

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:

AXA Lebensversicherung AG (1020)
Colonia-Allee 10-20
51067 Köln

VA 44-I 5000-1020-2016/0001

Einstellung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

AAS BTA Baltic Insurance Company

Das lettische Versicherungsunternehmen AAS BTA Baltic Insurance Company hat in Deutschland sein gesamtes Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr über seine Hauptniederlassung in Lettland sowie über seine Zweigniederlassungen in Estland und Litauen eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

AAS BTA Baltic Insurance Company (9495)
Sporta Iela 11
1013 Riga
LETTLAND

Anschrift der Zweigniederlassung in Estland:

AAS BTA Baltic Insurance Company (9495)
Lõõtsa 2B
11415 Tallinn
ESTLAND

Anschrift der Zweigniederlassung in Litauen:

AAS BTA Baltic Insurance Company (9495)
Viršuliškių skg. 34
05132 Wilna
LITAUEN

VA 26-I 5000-LV-9495-2022/0001

Seamair Insurance dac

Das irische Versicherungsunternehmen Seamair Insurance dac hat in Deutschland sein gesamtes Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

Seamair Insurance dac (9218)
James Joyce Street
Third Floor, The Metropolitan Building
Dublin 1
IRLAND

VA 26-I 5000-IE-9218-2022/0001

Übertragung von Aufsichtsbefugnissen

Glasschutzkasse a.G. von 1923 zu Hamburg

Das Bundesministerium für Finanzen hat auf Antrag der BaFin die Aufsicht über die Glasschutzkasse a.G. von 1923 zu Hamburg gemäß § 321 Abs.1 VAG mit Wirkung zum 1. März 2022 auf das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein übertragen.

Versicherungsunternehmen:

Glasschutzkasse a.G. von 1923 zu Hamburg (5007)
Am Bogen 16
24582 Wattenbek

VA 31-I 5000-5007-2021/0001

Impressum

Herausgeber

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Gruppe Kommunikation
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
Marie-Curie-Straße 24 – 28, 60439 Frankfurt am Main
Internet: www.bafin.de

Redaktion

BaFin, Referat Reden und Publikationen
Ursula Mayer-Wanders
Ulrich Quaas
E-Mail: journal@bafin.de

Supertext Deutschland GmbH
Mehringdamm 32/34
10961 Berlin
Internet: www.supertext.de

Layout

Christina Eschweiler
Susanne Geminn
E-Mail: journal@bafin.de

Verlag Fritz Knapp GmbH
Patricia Appel
E-Mail: bafinjournal@kreditwesen.de
Internet: www.kreditwesen.de

Designkonzept

werksfarbe.com | konzept + design
Humboldtstraße 18, 60318 Frankfurt am Main
Internet: www.werksfarbe.com

Bezug

Das BaFinJournal* erscheint jeweils zur Monatsmitte auf der Internetseite der BaFin. Mit dem Abonnement des Newsletters der BaFin werden Sie über das Erscheinen einer neuen Ausgabe per E-Mail informiert. Den BaFin-Newsletter finden Sie unter: www.bafin.de » [Newsletter](#).

Disclaimer

Bitte beachten Sie, dass alle Angaben sorgfältig zusammengestellt worden sind, jedoch eine Haftung der BaFin für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben ausgeschlossen ist.

* Der nichtamtliche Teil des BaFinJournals unterliegt dem Urheberrecht. Nachdruck und Verbreitung sind nur mit schriftlicher Zustimmung der BaFin – auch per E-Mail – gestattet.